



UPDATE BEIHILFENRECHT

EIN SCHREIBEN DER GD WETTBEWERB AN NATIONALE BEHÖRDEN IM RAHMEN EINES VORABKONTAKTES KANN NICHT VON DRITTEN VOR DEM EUG ANGEFOCHTEN WERDEN

EuG, Urt. v. 11.07.2019, Rs. T-674/18 – Vattenfall ./i. Kommission

Die GD Wettbewerb hatte den deutschen Behörden in einem Schreiben mitgeteilt, dass ein Gesetz zum finanziellen Ausgleich an Betreiber von Kernkraftwerken für nicht mehr erzeugte Elektrizitätsmengen nach ihrer ersten Einschätzung keine Beihilfe darstelle. Die deutschen Behörden hatten die GD Wettbewerb gemäß des Verhaltenskodexes der EU-Kommission vor der Verabschiedung der gesetzlichen Ausgleichsregelung kontaktiert, um die Regelung unter dem Aspekt des Beihilfenrechts zu erörtern. Das von der Klägerin - die Gesellschafterin der Betreibergesellschaft von Kernkraftwerken ist - vor dem EuG angefochtene Schreiben der GD Wettbewerb ist nach Auffassung des EuG keine anfechtbare Handlung. Für diese Auffassung ist nicht ausschlaggebend, dass das Schreiben kein förmlicher Beschluss der Kommission sei. Statt auf die Form sei vielmehr auf den Wortlaut und den Inhalt des Schreibens abzustellen, woraus sich ergäbe, dass die Kommission sich nicht rechtsverbindlich zu der Ausgleichsleistung geäußert habe. Die Kommission habe entsprechend ihrem Verhaltenskodex den deutschen Behörden „am Ende der Voranmeldephase informell ihre erste Einschätzung des Vorhabens“ mitgeteilt, wobei diese Einschätzung nicht als „offizieller Standpunkt zu werten“ ist, sondern als eine informelle Erläuterung durch die Dienststellen der Kommission. Die Kommission habe in dem Schreiben nicht zu einer späteren Ausgestaltung und Zahlung des Ausgleichs Stellung genommen.

Bedeutung für die Praxis

Das Urteil des EuG zu Vorabkontakten mit der Kommission ist auf der Grundlage ihres alten Verhaltenskodexes von 2009 ergangen. Aber auch der neue Verhaltenskodex von 2018 sieht vor, dass die nationalen Behörden von der Kommission eine informelle erste Einschätzung erbitten können, ob eine geplante Maßnahme wohl eine Beihilfe darstelle. Diese Einschätzung der GD Wettbewerb ist aber nicht mit einem offiziellen Standpunkt der Kommission gleichzusetzen, der vor dem EuG angefochten werden könnte. Dritten, die die Ersteinschätzung nicht teilen, ist es unbenommen, eine Beihilfenbeschwerde bei der Kommission einzureichen. Eine Entscheidung der Kommission darüber ist vor dem EuG justiziabel.